



E-5/22-14

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache E-5/22

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

Christian Maitz

und der

**Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) und
Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK)**

betreffend die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

I Einführung

1. Mit Schreiben vom 28. April 2022, beim Gerichtshof am 3. Mai 2022 registriert, stellte das Fürstliche Obergericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen Christian Maitz und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (im Folgenden: liechtensteinische Träger).
2. Die Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht betrifft einen Berufungsantrag von Herrn Maitz gegen eine Entscheidung der liechtensteinischen Träger vom 29. Dezember 2021 hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung 883/2004 auf Herrn Maitz, einen im

Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR) beschäftigten EWR-Staatsangehörigen mit Wohnort in einem Drittland.

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

3. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004 L 166, S. 1), wie in ABl. 2004 L 200, S. 1, und ABl. 2007 L 204, S. 30, berichtigt (im Folgenden: Verordnung 883/2004), wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 1 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft.

4. Artikel 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Definitionen“ trägt, lautet auszugsweise:

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

j) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;

k) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt;

...

5. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Persönlicher Geltungsbereich“ trägt, lautet:

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

6. Artikel 3 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Sachlicher Geltungsbereich“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

...

d) Leistungen bei Alter;

7. Artikel 7 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Aufhebung der Wohnortklauseln“ trägt, lautet auszugsweise:

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

8. Artikel 11 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Allgemeine Regelung“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

...

9. Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungskommission“ trägt, lautet:

(1) Der bei der Europäischen Kommission eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Verwaltungskommission“ genannt) gehört je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an, der erforderlichenfalls von Fachberatern unterstützt wird. Ein Vertreter der Europäischen Kommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

10. Artikel 72 der Verordnung 883/2004, der die Überschrift „Aufgaben der Verwaltungskommission“ trägt, lautet auszugsweise:

Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie behandelt alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnung oder in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder getroffenen Vereinbarungen ergeben; jedoch bleibt das Recht der betreffenden Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in Anspruch zu nehmen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dieser Verordnung sowie nach dem Vertrag vorgesehen sind, unberührt.

b) Sie erleichtert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere, indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung der besten Verwaltungspraxis fördert.

...

11. Anhang XI der Verordnung 883/2004 enthält einen Eintrag betreffend Liechtenstein. Nummer 1 Buchstabe a Ziffern i und ii dieses Eintrags lauten:

1. Pflichtversicherung nach der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung und mögliche Befreiungen:

a) Die Rechtsvorschriften der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung gelten für die folgenden Personen, die nicht in Liechtenstein wohnen:

i) Personen, die den Rechtsvorschriften Liechtensteins nach Titel II der Verordnung unterliegen;

ii) Personen, für die nach den Art. 24, 25 und 26 der Verordnung Liechtenstein die Kosten der Leistungen trägt;

...

12. Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Verordnung 987/2009) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 2 des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Liechtenstein teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit. Diese Anforderungen wurden bis zum 31. Mai 2012 erfüllt, und der Beschluss trat am 1. Juni 2012 in Kraft.

13. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Format und Verfahren des Datenaustauschs“ trägt, lautet:

(1) Die Verwaltungskommission legt die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest.

14. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege“ trägt, lautet auszugsweise:

(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

15. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009, der die Überschrift „Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber“ trägt, lautet:

(2) Auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Grundverordnung anzuwenden sind, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Internationale Übereinkommen

16. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. 2002 L 114, S. 6) wurde am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet und durch 2002/309/EG, Euratom: Beschluss des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. 2002 L 114, S. 1) im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Eine Abänderung erfolgte, soweit hier massgeblich, am 31. März 2012 mit Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, zur Ersetzung des Anhangs II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2012 L 103, S. 51). Nach dessen Artikel 8 (der die Überschrift „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ trägt) regeln die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II, um insbesondere Buchstabe b, die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, zu gewährleisten. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 von Anhang II in Verbindung mit Abschnitt A kommen die Vertragsparteien überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Verordnung 883/2004 und die Verordnung 987/2009 anzuwenden.

17. Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (sowie dem Königreich Norwegen und der Republik Island) wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen (LGBl. 1992 Nr. 17). Am 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen abgeändert (LGBl. 2003 Nr. 189). Eine weitere Abänderung erfolgte – soweit für diese Rechtsache massgeblich – am 12. November 2015 mittels Beschluss Nr. 5/2015 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (LGBl. 2015 Nr. 352). Nach Artikel 21 des Übereinkommens (der die Überschrift „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ trägt) regeln die Mitgliedstaaten zur Herstellung der Freizügigkeit die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anlage 2 zu Anhang K und durch das Protokoll zu Anhang K über die Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz, um insbesondere Buchstabe b, die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, zu garantieren. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 von Anlage 2 zu Anhang K kommen die Mitgliedstaaten überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die Verordnung 883/2004 und die Verordnung 988/2009 (angeführt in Abschnitt A der Anlage) anzuwenden.

18. Gemäss Protokoll 2 zu Anlage 2 gelten im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz die Abschnitte A und B der Anlage 2 unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

1.1 Personen, die im Gebiet eines der beiden Staaten wohnen, unterliegen in Bezug auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung den Rechtsvorschriften dieses Staates, wenn

a) sie in Bezug auf die anderen Zweige der sozialen Sicherheit auf Grund einer Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten unterliegen, ...

1.2 Die Versicherungspflicht in der Krankengeldversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, denen die Person auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit unterliegt. ...

III Sachverhalt und Verfahren

19. Dem vorliegenden Gericht zufolge handelt es sich bei Herrn Maitz um einen österreichischen Staatsangehörigen. Er verlegte seinen Wohnsitz im Juli 2015 von Österreich in die Schweiz.

20. Am 13. November 2018 wurde er von der Rechtsanwaltskammer Wien/Österreich in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Somit ist er zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich berechtigt.

21. Am 3. Dezember 2018 wurde er von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass der Antragsteller eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf erbringt. Gemäss Artikel 62 Absatz 1 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.

22. Herr Maitz ist gemäss § 49 Absatz 2 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung in Österreich beitragspflichtig zur Einrichtung zur Versorgung der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts – so wie grundsätzlich alle in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte, es sei denn, dass diese wegen ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterliegen.

23. Für 2018 wurde Herr Maitz durch die Rechtsanwaltskammer Wien von der Verpflichtung zur Beitragsleistung an die österreichische Versorgungseinrichtung befreit.

24. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 wurde Herr Maitz von der Rechtsanwaltskammer Wien aufgefordert, das vom zuständigen Sozialversicherungsträger auszustellende portable Dokument (im Folgenden: PD) A1 vorzulegen: Dieses diene als Bescheinigung, welche nationalen Rechtsvorschriften auf die jeweilige Person anzuwenden sind, und als Bestätigung, dass Herr Maitz in Österreich keine Beiträge zu zahlen habe. Mit der Vorlage des Formulars PD A1 gehe eine automatische Befreiung von den Beiträgen zur österreichischen Versorgungseinrichtung einher.

25. Herr Maitz ist seit 1. Januar 2019 in Liechtenstein als angestellter Rechtsanwalt oder als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Er bezog ausschliesslich aus dieser Tätigkeit ein Einkommen. In Österreich erzielte er kein Einkommen. In der Schweiz übte er keinerlei Beschäftigung aus.

26. Aufgrund seines Erwerbseinkommens in Liechtenstein ist Herr Maitz bei der erstgenannten Berufungsgegnerin (AHV) obligatorisch gegen das Risiko "Alter" versichert und beitragspflichtig.

27. Herr Maitz beantragte bei den liechtensteinischen Trägern, ihm für die Jahre 2019 und 2020 das Formular PD A1 zum Nachweis der Altersversorgung auszustellen.

28. Mit Verfügung der liechtensteinischen Träger vom 4. August 2020 wurde ausgesprochen, dass das in Liechtenstein von Herrn Maitz erzielte selbständige und unselbständige Erwerbseinkommen der obligatorischen Beitragspflicht an die liechtensteinischen Träger unterliegt. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass ein Formular PD A1, mit welchem eine ausschliessliche Unterstellung und Versicherungspflicht in Liechtenstein bzw. in einem Staat im Sinne einer Koordinierung der sozialen Sicherheit bescheinigt wird, nicht ausgestellt werden kann.

29. Einem von Herrn Maitz dagegen erhobenen Rechtsmittel wurde von den liechtensteinischen Trägern mit Entscheidung vom 29. Dezember 2021 keine Folge gegeben. Gegen diese Entscheidung erhob Herr Maitz Berufung an das Fürstliche Obergericht.

30. Die liechtensteinischen Träger haben sich im Berufungsverfahren bereit erklärt, anstatt des Formulars PD A1 eine amtliche Bestätigung betreffend die in Liechtenstein bestehende Altersvorsorge auszustellen.

31. Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorzulegen:

1. Ist es Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. 2004 L 166, S. 1), in das EWR-Abkommen übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011 (LGBl. 2012 Nr. 202), dass der Staatsangehörige des Mitgliedstaats, für den die Rechtsvorschriften eines oder

mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung gelten, seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat?

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Kann ein zwischen der EU oder einem EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der erwähnten Verordnung auf den Drittstaat ausgedehnt wurde, an der Beantwortung dieser Frage etwas ändern?

2. Muss eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2009 L 284, S. 1), in das EWR-Abkommen übernommen mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011 (LGBl. 2012 Nr. 202), zwingend in Form eines von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Formulars (PD A1) ausgestellt werden, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet?

IV Schriftliche Stellungnahmen

32. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 90 Absatz 1 der Verfahrensordnung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben:

- Christian Maitz, vertreten durch Dr. Moritz Blasy, Rechtsanwalt, und Mag. Christian Scheffknecht, Rechtsanwalt;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch und Romina Schobel, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Ewa Gromnicka, Melpo-Menie Joséphidès und Michael Sanchez Rydelski, als Bevollmächtigte; und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Bernd-Roland Killmann, als Bevollmächtigte.

V Vorgelegte Antwortvorschläge

Christian Maitz

33. Herr Maitz schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahingehend auszulegen, dass ein Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats keinen Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben muss, damit dieser in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt. Der Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat ist für einen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats somit keine Voraussetzung, damit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf diesen angewendet wird.

Für den Fall der Verneinung dieser Frage:

Ein durch einen EU- oder EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen kann nie den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder die Personenfreizügigkeit eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats einschränken. Vielmehr kann ein solches Abkommen nur den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf weitere Personen und Staaten ausdehnen. Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Januar 2002 in der Rechtssache C-55/00 Gottardo und der Empfehlung Nr. P1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 12. Juni 2009 betreffend das Urteil Gottardo zwingt nämlich der fundamentale Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten dazu, dass diese den Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten die gleichen Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit gewähren, die auch ihren eigenen Staatsangehörigen aufgrund des mit der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens oder EFTA-Übereinkommens zustehen. Der Abschluss eines zusätzlichen Dachabkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie der Schweiz betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist damit nicht erforderlich, damit sich Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats auf die Vorteile der sozialen Sicherheit aus diesen beiden Abkommen berufen können.

2. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der

Systeme der sozialen Sicherheit ist dahingehend auszulegen, dass die in dieser Bestimmung erwähnte Bescheinigung zwingend in Form des von der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in ihrer Empfehlung Nr. A1 vom 18. Oktober 2017 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegten Formulars (portables Dokument A1) ausgestellt werden muss, um die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zu entfalten. Entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 legt nämlich die Verwaltungskommission die Struktur, den Inhalt, das Format und die Verfahren im Einzelnen für den Austausch von Dokumenten und strukturierten elektronischen Dokumenten fest.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

34. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

Frage 1

Es ist Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung 883/2004, wie in das EWR-Abkommen übernommen, dass der EWR-Staatsangehörige, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EWR-Staaten gelten, seinen Wohnsitz in einem der EWR-Mitgliedstaaten hat.

Ein zwischen der EU oder einem EWR-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004 auf den Drittstaat ausgedehnt wurde, hat keinerlei Auswirkungen auf die Anwendung und den Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 und ändert daher nichts an der Beantwortung von Frage 1.

Frage 2

Eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 darf nicht in Form des von der Verwaltungskommission festgelegten Formulars PD A1 ausgestellt werden, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

35. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Bei Gegebenheiten wie den im Antrag auf Vorabentscheidung geschilderten, ist

es nicht Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung 883/2004 im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung, dass ein EWR-Staatsangehöriger, für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer EWR-Staaten gelten, seinen Wohnsitz in einem der EWR-Staaten hat.

Da es gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung keine Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Grundverordnung ist, dass Staatsangehörige eines EWR-Staats auch ihren Wohnsitz in einem EWR-Staat haben müssen, kann ein zwischen einem EWR-EFTA-Staat und einem Drittstaat abgeschlossenes Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der Grundverordnung auf den Drittstaat ausgedehnt wird, nicht – abweichend sowohl von Artikel 2 Absatz 1 als auch Artikel 11 der Grundverordnung 883/2004 – den Wohnsitz als Kollisionsnorm vorsehen.

2. *Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 ist so auszulegen, dass eine Bescheinigung nicht zwingend in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet.*

Die Kommission

36. Die Kommission schlägt vor, die vorgelegten Fragen folgendermassen zu beantworten:

1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung 883/2004 ist so auszulegen, dass er auch für Personen gilt, bei denen es sich um Angehörige eines EWR-Staats handelt, die in einem anderen EWR-Staat beschäftigt sind, ihren Wohnsitz aber ausserhalb des EWR haben, wenn das Arbeitsverhältnis einen hinreichend engen Bezug zum Recht eines EWR-Mitgliedstaats und damit zu den einschlägigen Regeln des EWR-Rechts besitzt.

2. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung 987/2009 ist so auszulegen, dass eine Bescheinigung nicht in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung entfaltet. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung steht es den Behörden, denen eine solche formlose Bescheinigung vorgelegt wird, frei, beim ausstellenden Träger weitere Informationen einzuholen und ihn letztlich zum Widerruf des Dokuments aufzufordern.

Páll Hreinsson
Berichterstatter